



## Public Consultation

# On the review of the EU copyright rules

Antworten und Kommentare  
Initiative Urheberrecht

Februar 2014

Initiative Urheberrecht  
Prof. Dr. Gerhard Pfennig  
**Köthener Straße 44, 10963 Berlin**

[pfennig@urheber.info](mailto:pfennig@urheber.info)



**Frage 1 (Lizenzvergabe): Hatten Sie Probleme, in einem anderen Land in der EU Zugang zu Online-Diensten zu bekommen?**

Wir sind nicht der Auffassung, dass das Territorialitätsprinzip des Urheberrechts dem Zugang zu Online-Diensten im Wege steht. Multiterritoriale Lizenzen werden in den Bereichen Musik, Film und Bildende Kunst vergeben. Rechteinhaber sind allerdings aus verschiedenen Gründen zurückhaltend, weil die unterschiedliche Werknutzung in vielen Fällen territoriale Lizenzierung gebietet, um auf die kulturellen Unterschiede, der Länder, die Sprachgebiete, die unterschiedlichen Marktbedingungen und Konditionen Rücksicht zu nehmen.

**Frage 3: Wie oft werden Sie gebeten, multiterritoriale Lizenzen zu vergeben?**

Multiterritoriale Lizenzen werden in den Bereichen Musik, Film und Bildende Kunst vergeben. Rechteinhaber sind allerdings aus verschiedenen Gründen zurückhaltend, weil die unterschiedliche Werknutzung in vielen Fällen territoriale Lizenzierung gebietet, um auf die kulturellen Unterschiede der Länder, die Sprachgebiete, die unterschiedlichen Marktbedingungen und Konditionen Rücksicht zu nehmen.

Ein positives Beispiel für multiterritoriale Lizenzierung ist die Praxis der Verwaltung des speziellen Repertoires der Werke der Bildenden Kunst, deren Bedeutung in vielen Ländern gleich ist. Die Organisation OLA (Online Art), in der sich Verwertungsgesellschaften der Bildenden Künstler aus 14 Staaten zusammengeschlossen haben, hat im Jahr 2013 ca. 300 Lizenzen für die weltweite multiterritoriale Nutzung von Kunstwerken durch professionelle Nutzer vergeben. Das Beispiel zeigt, dass es in jedem Fall für die internationale Lizenzierung sinnvoll ist, Rechteaggregatoren wie Verwertungsgesellschaften in die Lizenzierung einzubeziehen, die über große Repertoires verfügen, einheitliche Konditionen aufstellen können und eine effektive Kontrolle der Nutzungen der multiterritorial vergebenen Lizenz in den einzelnen Staaten durchführen können sowie die erzielten Einnahmen an die Berechtigten verteilen.

**Frage 4: Wenn Sie in den vorangehenden Fragen auf Probleme aufmerksam gemacht haben: wie könnte man sie am besten lösen?**

Die Probleme der internationalen Lizenzierung liegen nicht in der Sphäre der Rechteinhaber. Die uns bekannten Probleme resultieren aus anderen und in den jeweiligen Mitgliedsstaaten unterschiedlichen Regelungen betreffend z. B. Jugendschutz, Schutz von Minderheiten, Steuerfragen.

Probleme können auch darin begründet sein, dass in vielen Fällen die Rechte nicht in einer Hand liegen, sondern aufgrund der jeweils abgeschlossenen Verträge in der Hand verschiedener Verwerter bzw. Verwertungsgesellschaften oder sowohl in der Hand von Verwertern als auch von Urhebern liegen.

Möglich ist auch, dass sie in Bezug auf einzelne Werke oder Urheber bzw. Verleger territorial begrenzt eingeräumt worden sind.

Lösen kann man diese Probleme dort, wo es sinnvoll erscheint (siehe Antwort auf die folgende Frage), durch Harmonisierung der betreffenden Regelungen und durch Standardisierung der Verträge im Hinblick auf multiterritoriale Nutzung aber auch dadurch, dass man die Fragmentierung der internationalen Lizenzierung durch stärkere Einbeziehung von Lizenzierungsportalen wie Verwertungsgesellschaften aufhebt.

Hierzu ist die Einrichtung von „One-stop-shops“ – wie das Beispiel OLA und ähnliche, im Aufbau befindliche Lizenzportale im Bereich der Musik zeigen – sinnvoll und erfolgreich.

Dagegen ist insbesondere im Bereich der Verwertung von Filmen und Büchern erforderlich, einzelne Märkte



individuell zu lizenzieren, weil die Rezeption unterschiedlich ist. Jedoch muss man auch hier unterscheiden: Der multiterritoriale Zugang zu Datenbanken, die spezielles audiovisuelles Material enthalten, das keine aktuelle Bedeutung hat, ist im Rahmen von gemeinsamen Nutzungsvereinbarungen zwischen den Datenbankverwaltern, die die Werke speichern – meist öffentlich-rechtliche und private Rundfunkunternehmen – vorstellbar und sinnvoll.

Das Prinzip sollte sein, dass in der Regel territorial lizenziert werden, aber in jedem Fall, in dem es sinnvoll erscheint, eine multiterritoriale Lizenzierung durch Verwertungsgesellschaften oder andere Lizenzportale erfolgt, die Zugang zu möglichst vielen Werken für diese Nutzung ermöglichen.

**Frage 5: Gibt es Gründe dafür, dass Sie – auch wenn Sie über alle Rechte verfügen – die Einräumung territorial begrenzter Lizenzen für den Zugang für sinnvoll halten?**

Ja. Der kulturelle Reichtum Europas beruht auf der Vielfalt seiner Kulturen.

Diese kann nur gesichert werden, wenn man die Eigenheiten der unterschiedlichen Märkte berücksichtigt, auch bei der Lizenzgestaltung. Insbesondere im Bereich von Bildung und Wissenschaft gibt es national unterschiedliche Verfahren der Rechtenutzung, die einer international vereinheitlichten Lizenzpraxis – und damit der multiterritorialen Lizenzierung – entgegen stehen.

Darüber hinaus hätte eine Beseitigung des bestehenden Systems regionaler Märkte bei Fortbestehen der unterschiedlichen Lizenzpreise in den Staaten zur Folge, dass die Nutzer ihre Lizenzen in dem Staat erwerben würden – für die Nutzung im gesamten Territorium des EWR und drüber hinaus –, wo die Preise am niedrigsten sind. Der in EU-Papieren oft erwähnte und nicht erwünschte Effekt des „race to the bottom“ wäre die Folge – zum Nachteil der Urheber, ausübenden Künstler und der Kulturindustrie.

Besondere Bedeutung hat dies in Kulturindustrien, in denen die Finanzierung aufgrund der engen sprachlich begrenzten Verwertungsgebiete national unterschiedlich geregelt ist, wie in der Filmindustrie. Sie könnte ohne Differenzierung der territorialen Auswertung unter den gegenwärtigen ökonomischen Bedingungen in ihrer Vielfalt nicht fortbestehen. Schließlich werden Rechteinhaber zögern, Lizenzen für die Nutzung in Ländern zu erteilen, in denen keine Bereitschaft besteht, angemessene Vergütungen für die Nutzung zu zahlen.

**Frage 7 (Verfügbarkeit von Content): Halten Sie es für erforderlich, dass auf EU-Ebene durch neue gesetzgeberische Maßnahmen die Verfügbarkeit von Content-Diensten bei Aufrechterhaltung des Schutzes der Rechteinhaber verbessert wird?**

Ja. Einer der wesentlichen Gründe für nicht ausreichende Möglichkeiten des Rechteerwerbs – aus der Perspektive der privaten Nutzer – liegt darin, dass Werkvermittler wie Bibliotheken oder andere Einrichtungen der Wissensvermittlung, insbesondere Einrichtungen, die von der öffentlichen Hand getragen werden oder gemeinnützigen Zwecken dienen, nicht über die finanziellen Mittel verfügen oder diese nicht bereit stellen wollen, die erforderlich sind, um den Urhebern, Künstlern und anderen Rechteinhabern eine angemessene Vergütung für die Nutzung ihrer Werke zu garantieren. Solange bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben lediglich die „Hardware“ und das Personal ausreichend bezahlt werden, für Content aber nichts oder nur wenig übrig bleibt, wird dieses Problem nicht zu lösen sein.

Weiterhin erforderlich ist die Stärkung der Lizenzportale auf Seiten der Urheber, Künstler und Rechteinhaber, in die auch Möglichkeiten zur Einbeziehung von Außenseitern einbezogen werden sollten. Solange institutionelles Misstrauen gegen eine zentralisierte Wahrnehmung von Rechten auf Seiten der EU aufrecht steht, wird es keine erleichterte Lizenzierung im Interesse der erweiterten Nutzung bei Aufrechterhaltung der kulturellen Vielfalt geben können.



**Frage 8: Ist die Bedeutung des „Rechts der Zugänglichmachung“ bei grenzüberschreitenden Situationen ausreichend klar formuliert?**

Nein. Die Richtlinie ist in der Formulierung des Rechts nicht ausreichend klar. Es handelt sich um ein zweistufiges Recht, das aus der Bereitstellung des Werkes und dem Abruf besteht. Verdeutlicht werden sollte, dass jeder Eingriff in einen der beiden Akte eine Rechtsverletzung des Making-Available-Rechts (des Rechts der Zugänglichmachung) darstellt. So können Rechtsverletzungen, die im ersten Akt in einem Land außerhalb der EU beginnen, dort sanktioniert werden, wo der zweite Teil der Nutzung, der Abruf, im Bereich des EU-Rechts erfolgt, sprich im Land des Abrufs.

Mit einer Klarstellung der Richtlinie wird auch erreicht, dass der Nutzer weiß, dass er bereits beim ersten Nutzungsschritt das Nutzungsrecht für den Abruf erwerben muss.

**Frage 9: Könnte eine Klarstellung Auswirkungen auf die Anerkennung und Durchsetzung Ihrer Rechte als Autor haben?**

Ja, denn dann würden in jedem Fall der Rechtsverletzung im Territorium der EU die in den Richtlinien definierten Schutzvorschriften zu Gunsten der Urheber bei der Verfolgung der Rechtsverletzung angewendet werden können, auch wenn der Bereitstellungsakt in einem Land außerhalb der EU bzw. des EWR erfolgt ist.

**Frage 10: Schafft die Notwendigkeit, für einen einzigen Auswertungsakt zwei Rechte erwerben zu müssen (Vervielfältigungs- und Online-Recht) Probleme für Sie?**

Ja. Die Aufspaltung der Nutzungsrechte, die aus der Systematik des Urheberrechts folgt, ist für viele Nutzer nur schwer nachzuvollziehen, wenn sie dazu führt, dass die Rechte nicht aus einer Hand vergeben werden, sondern bei zwei unterschiedlichen Lizenzgebern eingeholt werden müssen.

Deshalb haben Gerichte in Deutschland Urteile gefällt, in denen die Möglichkeit der Spaltung der Rechte in zwei Lizenzvorgänge verneint wurde. In jedem Fall sollte in Zukunft im Interesse der Nutzer erreicht werden, dass die Lizenzierung der Rechte, dort wo ihre Aufspaltung wirtschaftlich sinnvoll ist, in jedem Fall wenigstens aus einer Hand erfolgen muss, unter Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Inhaber der jeweiligen Rechte.

**Frage 11 (Hyperlinks): Sollte die Setzung eines Hyperlinks, die zu einem Werk oder anderem geschützten Inhalt führt, die Genehmigung des Urhebers erfordern?**

Die Setzung von Hyperlinks, die lediglich zu anderen Websites führen, sollte keiner rechtlichen Regelung unterfallen, die diese Praxis behindern könnte. Damit wird nur auf geschützte Werke hingewiesen, die auf einer anderen Website im Rahmen des geltenden Rechts zugänglich gemacht werden. Sie erleichtert die Nutzung des WWW ohne Urheberrechte zu tangieren.

Anders verhält es sich mit der Übernahme von urheberrechtlich geschützten Inhalten – ganz oder teilweise – von einer Website in eine andere („Framing“) ohne entsprechende gesetzliche Grundlage bzw. Ausnahmeregelung. Diese Praxis verletzt Rechte der Urheber der übernommenen Inhalte und sollte unterbunden werden bzw. Gegenstand einer Lizenzierung sein.

Klargestellt werden müsste auch, dass es nicht legal ist, auf Websites zu verlinken, die Nutzungen von Werken ermöglichen, die nicht von den Urhebern oder Rechteinhabern genehmigt wurden.



## **Frage 12 (Streaming): Sollte das Betrachten einer Website, sofern es die vorübergehende Speicherung eines Werks erfordert, einer Genehmigung des Rechteinhabers unterliegen?**

Der reine Werkgenuss sollte auch in Zukunft möglich sein, denn es würde einen Paradigmenwechsel bedeuten, wenn man das Anhören von Musik, das Betrachten eines Gemäldes oder eine andere entsprechende Form des „Werkgenusses“ als Nutzungsakt im Sinne des Urheberrechts betrachten würde.

Dennoch ist es denkbar, dass die zukünftige technische Entwicklung der Übermittlungsakte eine andere Betrachtungsweise, zumindest partiell, nahe legen könnte.

Konkret stellt sich das Problem derzeit angesichts der Zunahme der Werkverbreitung im Wege des „Streaming“, das nach geltendem Recht als zulässig zu betrachten ist. Immerhin ist hier fraglich, ob der dabei erforderliche Speichervorgang tatsächlich *flüchtig* und damit zulässig ist oder ob nicht in Betracht zu ziehen ist, dass diese Zwischenspeicherung eine wirtschaftliche Bedeutung hat und damit eine andere Betrachtungsweise nahe liegt; also eine Lizenzpflicht des Streamings. Besonders zu beachten ist bei der gegenwärtigen Praxis des legalen Streamings, dass die gezahlten Vergütungen ungewöhnlich niedrig sind und keinem Vergleich mit den Vergütungen für traditionelle Nutzungen standhalten.

Selbst wenn der Umgang mit diesem für die Urheber negativen Effekt ein Problem des Urhebervertragsrechts sein mag, ist er doch relevant bei der Beurteilung des gegenwärtigen Rechtszustands. In der EU gilt das Prinzip, dass jeder Nutzungsvorgang zu einer angemessenen Vergütung des Urhebers führen soll; vor diesem Hintergrund ist es nicht akzeptabel, wenn sich scheinbar legale Praktiken der Nutzung etablieren, die es den Urhebern und Künstlern unmöglich machen, eine angemessene Vergütung durchzusetzen.

Es ist insbesondere erforderlich, Urheber, Künstler und Rechteinhaber davor zu schützen, dass Werke von Streaming-Diensten verbreitet werden, die die erforderlichen Nutzungsrechte nicht erworben haben bzw. aus Territorien operieren, in denen ein Rechtsschutz nicht besteht oder nicht durchsetzbar ist. Derartige Streaming-Angebote müssen sanktioniert werden.

## **Frage 14 (Weiterverkauf von digitalem Content): Was wäre die Konsequenz, wenn der Weiterverkauf zuvor erworbenen digitalen Contents gesetzlich ermöglicht würde?**

Die Legalisierung des Weiterverkaufs von digitalem Content ohne die Möglichkeit der Urheber, Künstler und Rechteinhaber, hierfür eine weitere Vergütung zu fordern bzw. ein Verbotsgeld geltend machen zu können, würde das Verbreitungsrecht ausdehnen und die wirtschaftlichen Interessen der Urheber und Rechteinhaber nachhaltig schädigen. Auswirkungen auf die Festsetzung des Erstverkaufspreises wären unausweichlich, fraglich ist aber, ob die Konsumenten dies akzeptieren würden, zumal nicht alle betroffen sind. Rechtsstreitigkeiten wären unausweichlich.

Denkbare Konsequenz wäre eine Änderung des Preissystems, bei dem bereits beim Erstverkauf bei Bedarf die zukünftigen Weiterverkäufe lizenziert und in den Preis einbezogen werden würden. Hierfür wäre aber die Verwendung von DRM-Systemen erforderlich.

## **Frage 17 (Registrierung und Identifizierung): Was wären die negativen Konsequenzen der Einführung eines Registrierungssystems für die Identifizierung und Lizenzierung von Werken auf EU-Ebene?**

Die Registrierungspflicht als Voraussetzung für die Entstehung des Werkschutzes würde dem internationalen Recht widersprechen und wird von uns abgelehnt. Ein Registrierungssystem, das die Rechteverwaltung und Lizenzierung unterstützt, kann sinnvoll und hilfreich sein bei einigen Repertoires wie dem der Musik, in dem schon heute eine zentralisierte Rechteverwaltung erfolgt, die eine Registrierung der Werke voraussetzt. Deshalb arbeiten die musikalischen Verwertungsgesellschaften an einer weltweit operierenden Datenbank, die die nationalen Registrierungssysteme vernetzt.

In anderen Repertoires wie z.B. der Bildenden Kunst oder Fotografie verbietet sich schon angesichts der



Fülle der geschaffenen Werke eine Registrierung.

Angesichts dieser Situation könnte die Einführung einer Registrierungspflicht als Voraussetzung für die Lizenzierbarkeit das überwundene Privilegiensystem auferstehen lassen. Der Verbraucher/Nutzer könnte annehmen, dass nur diejenigen Werke geschützt sind, die registriert wurden, während alle anderen frei zugänglich sind.

Entsprechende Vorschläge wurden bereits von Kritikern des Urheberrechts entwickelt, mit dem Ziel, den Schutz drastisch zu reduzieren. Das kann nicht im Interesse der EU liegen, deren Kulturwirtschaft auf dem Content basiert, den die Kreativen erarbeiten.

Registrierungspflichten für privilegierte Nutzer, denen der Zugang zu Werken durch Gesetz erleichtert wird, wie bei verwaisten Werken ist dagegen sinnvoll, weil sie den Rechteinhabern hilft, ihre Werke zu identifizieren und ihre Ansprüche bzw. ihre Rechte geltend zu machen.

**Frage 19: Wie sollte die Rolle der EU bei der Unterstützung der Verwendung von Identifizierungssystemen im Content-Sektor aussehen, um die Identifizierung der Rechtsinhaberschaft und den Umgang mit Rechten zu erleichtern?**

Verwertungsgesellschaften und Teile der Kulturwirtschaft arbeiten schon heute mit Identifizierungssystemen in Form von Listen von Urhebern/Rechteinhabern, die sie vertreten bzw. auch von Werken. Die lizenzierenden Gesellschaften stellen z.B. Datenbanken mit den Namen ihrer Urheber auf ihre Websites. Diese sind zugänglich und erleichtern die Lizenzierung.

Der Buchhandel hat zur Werkidentifizierung die ISBN-Nummern entwickelt, die Filmbranche hat ISAN als Identifizierungsmittel für audiovisuelle Werke etabliert, um den Zugang zu Rechteinhabern und damit den Erwerb von Lizenzen zu erleichtern. Diese Systeme gelten weltweit.

Die EU sollte diese Bemühungen, Urheber oder Werke zu identifizieren und damit den Rechteerwerb und die internationale und grenzüberschreitende Abrechnung von Nutzungsvergütungen zwischen den Rechteaggregatoren und Verwertungsgesellschaften zu erleichtern, zu beschleunigen sowie finanziell und politisch zu unterstützen. Sie würde den Rechtstransfer erleichtern und Rechtsmissbrauch unterbinden.

**Frage 20 (Schutzfristen): Sind die gegenwärtigen Schutzfristen auch im digitalen Umfeld zeitgemäß und angemessen?**

Die gegenwärtig geltenden Schutzfristen tragen der realen Auswertungssituation Rechnung. Jede Verkürzung würde die materielle Situation der Urheber und ausübenden Künstler verschlechtern. Bei Werken, die kein Interesse mehr finden, schadet die von manchen Kritikern als zu lang empfundene Schutzfrist nicht.

Insbesondere im Bereich der Leistungsschutzrechte sollte jedoch eine Systematisierung und Vereinheitlichung stattfinden, die die ungerechtfertigte und von Brancheninteressen durchgesetzte Privilegierung einzelner Nutzungsarten ausgleicht. So ist unverständlich, warum kürzlich eine Verlängerung der Schutzfristen für Tonträger im Rahmen der EU durchgesetzt wurde, ohne audiovisuelle Träger in diese Verlängerung einzubeziehen.

Im Bereich der Tonträger sollte darüber hinaus die Berechnung der Schutzfrist vereinheitlicht werden, um den Verbrauchern bzw. Nutzern den Rechtserwerb zu erleichtern und Transparenz zu schaffen.





**Frage 21 (Ausnahmen und Begrenzungen): Entstehen Probleme daraus, dass die meisten Ausnahmen und Begrenzungen der EU-Copyright-Direktive optional für die Mitgliedsstaaten sind?**

Die unterschiedliche Ausgestaltung von Ausnahmenvorschriften in der EU ist primär Ausdruck der kulturellen Traditionen, die von Land zu Land unterschiedlich sind. Sie sollte nicht in Frage gestellt werden, zumal die wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Unterschiede in den meisten Fällen nicht gravierend sind.

Allerdings sollte die grenzüberschreitend wirtschaftlich wichtigste Ausnahme zur Ermöglichung privater Vervielfältigung sowie der Vervielfältigung zu sonstigen eigenen Zwecken (Privatkopie) dringend vollständig und verbindlich harmonisiert werden. Hier handelt es sich um ein System, das den Nutzern und den Bürgern der EU unkomplizierten sowie kostengünstigen Zugang zu Werken aller Art zum Zwecke der Vervielfältigung zum privaten und in manchen Ländern auch zum sonstigen eigenen Gebrauch – für den freien Beruf und die Forschung – verschafft.

Zugleich dient es dem Bildungs- und Wissenschaftssystem, weil es die Basis für Lehre und Unterricht garantiert: den freien Zugang zu geschützten Werken. Gleichzeitig bildet die für die Nutzung gezahlte Vergütung eine der wesentlichen Erwerbsquellen für Urheber und Künstler.

Wichtig ist es angesichts der finanziellen Dimension des Systems, gleiche Marktbedingungen für die abgabepflichtige Industrie zu schaffen. Es erweist sich, dass in diesem Bereich von Land zu Land bestehende Unterschiede – in manchen Staaten werden keine oder nur skandalös niedrige Vergütungen gezahlt – von der Wirtschaft nicht verstanden werden bzw. dazu benutzt werden, das gesamte System zu diskriminieren. Dies ist auch schädlich für die ausländischen Urheber, deren Werke in den jeweiligen Ländern genutzt werden. Es liegt im gemeinsamen Interesse von Urhebern, Künstlern und Rechteinhabern sowie der Industrie, dass die Ungleichheiten, die derzeit von Land zu Land bestehen, beseitigt werden und ein gleichmäßig hoch entwickeltes, zu angemessenen Vergütungen führendes System erreicht wird.

**Frage 22: Sollten weitere Ausnahmen oder Begrenzungen eingeführt werden?**

Die EU sollte in enger Konsultation mit den Urhebern und Rechteinhabern sowie mit den Nutzern die technische Entwicklung beobachten und ggf. über die Notwendigkeit von Entwicklungen oder neue Ausnahmen nachdenken, wenn die Verhältnisse es erfordern.

**Frage 23: Sollten die bestehenden Ausnahmen flexibler gestaltet werden?**

Nein. Die bisherigen Ausnahmen können von den nationalen Gerichten und vom Europäischen Gerichtshof wie in der Vergangenheit den Notwendigkeiten der Praxis entsprechend unter Berücksichtigung der Richtlinie interpretiert und entwickelt werden.

**Frage 25: Wenn die Antwort „ja“ ist, wie könnte die Flexibilität am besten gesichert werden?**

Das bestehende System hat sich in der Praxis weitgehend bewährt. In keinem Fall sollte man erwägen, es unter den Vorwand der Erreichung größerer Flexibilität durch eine generelle Schranke wie das US-amerikanische „Fair Use“-System zu ersetzen. Dies würde zu jahrelangen Prozessen und unterschiedlichen Auslegungen in den Mitgliedsstaaten führen, bevor es einigermaßen etabliert wäre; damit wäre niemandem geholfen.

Die bisherigen Ausnahmen können von den nationalen Gerichten und vom Europäischen Gerichtshof interpretiert und entwickelt werden.



**Frage 27: Wenn die Ausnahmen einen grenzüberschreitenden Effekt haben, wie sollte die Frage der fairen Vergütung gelöst werden, d.h. wer sollte zahlen?**

Es muss sicher gestellt sein, dass die Nutzungen aufgrund von Ausnahmeregelungen, soweit sie Vergütungen auslösen, im Land der Nutzung von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden, die aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen dafür garantieren, dass die Anteile ausländischer Urheber, Künstler und sonstiger Rechteinhaber an diese zur Ausschüttung weitergeleitet werden.

**Frage 28 (Bibliotheken): Haben Sie spezielle Erfahrungen mit der Nutzung von Werken durch Bibliotheken oder sonstige kulturelle Einrichtungen gemacht?**

Wir haben als Problem erkannt, dass die meisten Regierungen in den Mitgliedsstaaten nicht bereit oder in der Lage sind, die geschuldeten Vergütungen in ausreichendem Umfang bereitzustellen – dem Begriff „angemessen“ entsprechend. Dies führt zu Unverständnis bei den Urhebern, die die Nutzung ihrer Werke – meist auf der Grundlage von Ausnahmenvorschriften – nicht verhindern können, aber um ihre angemessene Vergütung kämpfen müssen. Es ist auch eine Aufgabe der EU als Institution, die die Richtlinien setzt, dafür zu sorgen, dass diese auch im Hinblick auf die Gewährung der Vergütung umgesetzt werden.

**Frage 32 b: Haben Sie Verträge mit Institutionen geschlossen, die diesen erlauben, für Zwecke der Forschung und privaten Studien grenzüberschreitend Zugang zu Werken zu gewähren?**

Die Rechteinhaber würden ihre Werke in größerem Umfang zur Verfügung stellen, wenn sie sicher wären, dass die dafür erforderlichen Vergütungen gezahlt werden. Im Zusammenhang mit dem MoU für vergriffene Bücher haben sich in Deutschland die betroffenen Parteien auf eine praktikable Lösung verständigt.

**Frage 37: Haben Sie Probleme mit der Ausleihe von elektronischen Werkstücken durch Bibliotheken? Wie könnten die gelöst werden?**

Die elektronische Ausleihe (E-Lending) sollte entsprechend der Ausleihe von analogen Werkstücken auf der Grundlage der Richtlinie zur Vermietung und zum Verleihen vergütungspflichtig ausgestaltet und von Verwertungsgesellschaften verwaltet werden, um sicherzustellen, dass bei einer Liberalisierung hier nicht zusätzlicher Schaden ohne Kompensation für Urheber und Verleger entsteht.

**Fragen 40 und 41: Benötigen Sie eine Gesetzgebung, um das Memorandum of Understanding bezüglich des Zugangs zu vergriffenen Büchern umzusetzen? Sind weitere Instrumente erforderlich, um den Zugang zu audiovisuellen Materialien zu ermöglichen?**

In Deutschland ist die Umsetzung des MoU in Bezug auf vergriffene Bücher im Einvernehmen aller Beteiligten gelungen. Eine Rechtsetzung ist nicht erforderlich.

Die Erfahrung zeigt weiterhin, dass insbesondere für die Erschließung von audiovisuellen Datenbanken von Fernsehunternehmen zusätzliche Regelungen erforderlich sind, die die Einbeziehung von Außenseitern ermöglichen und Rechtsunsicherheiten, die aufgrund der Entwicklung der Technik entstanden sind, überwinden. Dies ist deshalb wichtig, weil die Konsumenten zu Recht Zugang zu diesen Datenbanken verlangen, die das kulturelle Gedächtnis Europas enthalten und im Dienste der kulturellen Vielfalt dem multiterritorialen Zugang erschlossen werden sollten.





**Frage 53a (Text und Data Mining): Haben Sie spezielle Probleme bei grenzüberschreitender Nutzung dieser Art?**

Die Urheber stehen diesen Nutzungen offen gegenüber. Sie bestehen aber darauf, dass derartige Nutzungen eine klare gesetzliche Grundlage haben und im Einzelfall vertraglich individuell oder kollektiv geregelt und vergütet werden.

**Frage 58a (User Generated Content): Haben Sie Probleme festgestellt, die daraus resultieren, dass Nutzer vorbestehende Werke nutzen, um neuen Content zu verbreiten?**

Bei der Beurteilung des User Generated Content sind drei rechtlich unterschiedliche Situationen denkbar:

1. Der Nutzer verwendet geschützte Werke: In diesem Fall benötigt er eine Lizenz
2. Der Nutzer verändert oder bearbeitet ein vorbestehendes Werk: In diesem Fall benötigt er ebenfalls eine Genehmigung.
3. Der Nutzer schafft ein eigenes Werk auf der Grundlage eines vorbestehenden Werks, das er als Ausgangspunkt nimmt (§ 24 deutsches UrhG): In diesem Fall ist er frei, das Werk zu nutzen und schafft ein eigenes neues Werk.

Eine Lösung für die Fälle 1 und 2 könnte darin liegen, dass durch eine spezielle Ausnahmvorschrift die Nutzung erlaubt wird, solange sie zu privaten Zwecken auf der Website des Plattformbetreibers (z.B. bei Youtube) erfolgt und der Betreiber dieser Plattform, die die Nutzung ermöglicht, zu einer pauschalen Abgabe verpflichtet wird. Das System könnte nach dem Vorbild des Systems der Vergütung für private Vervielfältigung ausgestaltet werden.

Auf diese Weise könnte für die rechtstreuen Nutzer eine Situation geschaffen werden, in der sie auf legaler Basis nutzen, und die Rechteinhaber würden durch die Abgabe kompensiert. Unserer Ansicht nach ist diese Lösung den Nutzern leichter vermittelbar als jede Lizenzlösung, bei der ein Nutzer selbst tätig werden und die Lizenzgebühr für jede einzelne Nutzung entrichten muss, ohne beurteilen zu können, ob er überhaupt lizenzpflichtig geworden ist.

**Frage 59 b: Bieten Sie Nutzern, die Werke auf der Basis vorbestehender Werke geschaffen haben, die Möglichkeit, diese Werke mit Ihrer Hilfe für die Online-Nutzung zu identifizieren?**

Die Frage ist unverständlich. Wenn jemand auf diese Weise legal ein eigenes Werk schafft (z.B. im Rahmen des § 24 deutsches UrhG), ist er Urheber geworden und kann seine Rechte ebenso wie jeder andere Urheber individuell oder mit Hilfe eines Rechtemanagers / einer Verwertungsgesellschaft geltend machen bzw. Vergütungen beanspruchen, wenn hierfür eine Grundlage besteht.

**Frage 64 (Privatkopie): Besteht eine Notwendigkeit, dass die EU die Vorschriften über die Privatkopie im digitalen Umfeld klarstellt?**

Die EU muss schnell und ohne auf die Vorschläge von Vitorino einzugehen klarstellen, dass das System der privaten Vervielfältigung gegen Vergütung ohne Alternative ist. Es funktioniert, sofern die Geltendmachung der Vergütung nicht durch einzelstaatliche Vorschriften erschwert wird. Wo dies der Fall ist, müssen die Vorschriften geändert werden.

So kann es nicht zulässig sein, dass in Großbritannien zwar die private Vervielfältigung legalisiert wird, jedoch keine Vergütungspflicht vorgeschrieben wird, oder dass in Spanien eine geringe staatliche Pauschale anstelle der angemessenen Vergütung gezahlt wird.



**Frage 65: Sollten digitale Kopien für private Zwecke im Kontext einer Verwendung, die vom Rechtsinhaber lizenziert wurde, zusätzlich der gesetzlichen Kopievergütung unterliegen?**

Der Europäische Gerichtshof hat zuletzt in der Entscheidung „VG Wort“ klargestellt, dass jede Vervielfältigung zu privaten Zwecken, auch mit digitaler Technik, eine Vergütung erfordert. Eine angebliche vorangehende Lizenzierung der Erstnutzung kann die Vergütung für die folgende Privatkopie nicht ausschließen.

Auch Urheber, die CC-Lizenzen verwenden, haben Anspruch auf die Vergütung für nachfolgende private Vervielfältigungen und machen diese auch geltend.

**Frage 66: Hätten neue Nutzungen wie Cloud-Computing Auswirkungen auf die Abgaben?**

Auch die Nutzung von Cloud-Systemen erfolgt unter der technischen Voraussetzung, dass Vervielfältigungen stattfinden. Diese müssen in die Vergütungssysteme integriert und dadurch abgabepflichtig werden.

**Frage 67: Würden Sie es für sinnvoll halten, wenn die Abgaben auf den Rechnungen von Produkten erscheinen, die der Abgabe unterliegen?**

Ja. Dies würde Transparenz schaffen und Versuchen der Geräteindustrie entgegenwirken, die Abgaben zu diskriminieren, weil auf diese Weise sichtbar würde, wie niedrig die Rechtekosten im Verhältnis zum Gerätepreis sind.

**Frage 68: Sind Ihnen Vorgänge bekannt ,in denen grenzüberschreitende Lieferungen zu Doppelzahlungen von Abgaben führten?**

Die Verträge der Verwertungsgesellschaften sehen Erstattungsmöglichkeiten vor, die auch genutzt werden. Wenn gewünscht, kann auch die EU eine besondere Behörde errichten, die die Erstattungen zentral verwaltet. Den Rechteinhabern ist daran gelegen, dass die Erstattung einfach und vollständig erfolgt, auch um Transparenz zu schaffen und Missbrauch auszuschließen.

**Frage 69: In welcher Höhe werden Abgaben für Nutzungen gezahlt, die nicht der Abgabe unterliegen (nicht privat sind)?**

Diese Frage ist Gegenstand von Studien, über die die Verhandlungsparteien verfügen und die im Idealfall von beiden gemeinsam auf der Grundlage des geltenden Rechts unter Aufsicht der staatlichen Kontrollbehörde für kollektive Rechtewahrnehmung, durchgeführt werden.

**Frage 72 (Angemessene Vergütung für Urhebern und ausübenden Künstlern): Welches ist der beste Mechanismus, um sicherzustellen, dass Sie eine angemessene Vergütung für die Verwertung Ihrer Werke und Leistungen erhalten?**

Die Basis für faire Vergütungen sind faire Verträge zwischen Urhebern und ausübenden Künstlern auf der einen und Verwertern auf der anderen Seite. Im Regelfall sind die Urheber und Künstler die schwächeren Vertragspartner, denen die Bedingungen oft einseitig diktiert werden, sofern keine Tarifverträge oder



Vergütungsregelungen bestehen, die verbindlich und einklagbar sind.

Es ist deshalb sinnvoll, zur Stärkung der Urheber und Künstler in Situationen, in denen keine Tarifverträge bestehen, Regeln aufzustellen, nach denen Vergütungsstandards und Vertragskonditionen, die fair sind, formuliert werden müssen.

Das deutsche Gesetz enthält derartige urhebervertragsrechtliche Vorschriften, deren Durchsetzbarkeit jedoch noch Defizite aufweist. Dennoch haben sie in einigen Fällen schon zu vertraglichen Vereinbarungen geführt, die die Situation entspannt haben.

Es wäre wünschenswert, dass die EU diesen Vertragsverhältnissen im Bereich des Urheberrechts und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten größere Aufmerksamkeit widmet, um unter Wahrung der kulturellen Vielfalt in ökonomischer Hinsicht gleiche Voraussetzungen in den Mitgliedsstaaten zu schaffen und zu verhindern, dass die kulturelle Produktion in bestimmten Mitgliedsstaaten nur deshalb billiger ist, weil die Urheber und Künstler schlechter bezahlt werden. Dies kann zu einem „race to the bottom“ führen, der im Binnenmarkt nicht gewünscht ist.

### **Frage 73: Gibt es Handlungsbedarf auf EU-Ebene?**

Ja, siehe oben. Sie sollte wenigstens die oben genannten Minimumstandards gewährleisten.

### **Frage 75 (Respekt vor dem Urheberrecht): Sollte das Rechtsdurchsetzungssystem effektiver werden, um Urheberrechtsverletzungen mit kommerziellem Hintergrund verfolgen zu können?**

Ja, so sollte die EU unbedingt dafür sorgen, dass auf der Grundlage der Durchsetzungsrichtlinie bei Verletzungen von Rechten ein wirksamer Schadensersatz geschuldet wird, der über das entgangene Lizenzhonorar hinausgeht und Sanktionswirkung hat. Zumindest sollte die EU darauf drängen, dass die Regelungen der Enforcement-Richtlinie in allen Staaten in diesem Sinne umgesetzt werden.

### **Frage 76: Im Besonderen: Bezieht das geltende Recht in ausreichendem Umfang Serviceprovider in die Verfolgung von Rechtsverletzungen mit kommerziellem Hintergrund ein?**

Die Vorschriften die derzeit in einigen Staaten die Serviceprovider schützen, sollten überprüft werden, damit auch diese Diensteanbieter in die Bemühungen einbezogen werden können, Verletzungen, die mit Hilfe ihrer Angebote begangen werden, wirksam zu verfolgen. Die Privilegierung der Provider in der gegenwärtigen Form ist nicht mehr zeitgemäß.

### **Frage 77: Ist im geltenden Rechtssystem die Balance zwischen Urheberrecht einerseits und Persönlichkeitsrecht und Datenschutz andererseits noch gegeben?**

Verletzungen von Urheberrechten werden immer noch in weitem Umfang als „Kavaliersdelikte“ wahrgenommen. Insbesondere die Fälschung von Kunstwerken auf kriminellem Niveau wird geradezu bewundert.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn die EU klar machen würde, dass Verletzungen von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten ebenso in Rechte eingreifen und zu schweren moralischen und wirtschaftlichen Schädigungen bei den Kreativen und den Kulturwirtschaftsunternehmen führen wie andere Schädigungen, denn hier geht es um die intellektuelle Infrastruktur der Informationsgesellschaft und die Belange der Content-Produzenten.



Kreativität ist was wert.

# initiative urheberrecht

---

**Frage 79 (einheitliches EU-Urheberrecht): Sollte die EU demnächst ein einheitliches Urheberrecht schaffen?**

Nein, es wäre unnötige Kraftvergeudung zu versuchen, ein einheitliches Urheberrecht zu schaffen, und dies würde mit Sicherheit zu einer Absenkung des Schutzes auf dem niedrigsten Niveau führen.

**Frage 80 (Sonstiges): Gibt es weitere wichtige Gesichtspunkte im Zusammenhang mit dem Urheberrecht in der EU?**

Die EU sollte ihren Urheberrechtsstandard international verteidigen und insbesondere darauf hinwirken, dass der Schutz des Urheberrechts als entscheidende Kraft zur Erhaltung der kulturellen Identität der Mitgliedsstaaten international gestärkt und verteidigt wird. Dies gilt insbesondere auf der Ebene der WIPO, aber auch und gerade in den derzeit geführten Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen mit den USA (TTIP).